

Versicherungsumfang für die Maschinenversicherung von stationären und transportablen Maschinen (AMB 2021)

- Stand: 1. Juli 2021 -

Versicherte Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Versichert sind insbesondere folgende Gefahren:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Fahrzeuganprall)
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
- Zerreißen infolge Fliehkraft
- Überdruck oder Unterdruck
- Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben oder Überschwemmung

Die Gefahren Einbruchdiebstahl, Raub und Feuer sind nicht versichert, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Versicherte Sachen

Versichert sind alle betriebsfertigen stationären Maschinen, maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen sowie transportablen Maschinen und Geräte der im Versicherungsvertrag vereinbarten Maschinengruppen. Versicherungsschutz besteht für Sachen, die dem Versicherungsnehmer gehören oder für die er die Gefahr trägt (siehe Klauseln TK 9100, TK 9200 und TK 9301 bis TK 9309).

Entschädigungsleistung im Versicherungsfall

Bei einem Teilschaden ersetzt der Versicherer die notwendigen Aufwendungen zur Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands, abzüglich des Werts des Altmaterials (Rest- bzw. Schrottwert).

Bei einem Totalschaden ersetzt der Versicherer den Zeitwert abzüglich des Werts des Altmaterials. Für Maschinen und Anlagen bis zu dem in der Deklaration vereinbarten Alter leistet der Versicherer Neuwertentschädigung.

Zusätzlich versicherbar:

Ertragsausfallversicherung bei den Maschinengruppen 100 und 301 bis 309 (Klausel TK 9400)

Versichert ist der Ertragsausfall infolge eines Versicherungsfalles. Entschädigt werden die fortlaufenden Kosten und der entgangene Betriebsgewinn.

Die vereinbarte Versicherungssumme ist zugleich die Höchstentschädigung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs. Die Tageshöchstentschädigung je Arbeitstag beträgt 1/250 der Versicherungssumme. Die Haftzeit beträgt maximal 6 Monate. Es gilt eine zeitliche Selbstbeteiligung von 2 Arbeitstagen.

Deklaration (Übersicht von Entschädigungsgrenzen und zusätzlichen Einschlüssen)

Die nachstehenden versicherten Kosten und Deckungserweiterungen (Pos. 1 bis 13) sind bis zu der jeweils angegebenen Höchstsumme auf Erstes Risiko versichert. „Auf Erstes Risiko“ bedeutet, dass eine Unterversicherung nicht angerechnet wird. Insgesamt ist die Entschädigung für diese Positionen der Deklaration je Versicherungsfall begrenzt auf einen zusätzlichen Betrag in Höhe der für die Betriebsstätte/das Versicherungsgrundstück vereinbarten Versicherungssumme. Eine Entschädigung für die weiteren Einschlüsse (Pos. 14 bis 17) wird auf die vereinbarte Versicherungssumme angerechnet.

Beim Zusammentreffen unterschiedlicher Selbstbeteiligungsbeträge ist der jeweils höhere maßgebend.

	Pos.		Entschädigungsgrenzen/ Erläuterungen
Versicherte Kosten und Deckungserweiterungen (auf Erstes Risiko)	1	Vorsorgeversicherung (A. § 5 Nr. 3 AMB 2021)	bis 30 % der VS
	2	Fundamente versicherter Sachen (A. § 1 Nr. 2 b) AMB 2021)	10.000 EUR
	3	Sofortiger Reparaturbeginn (Klausel TK 9861)	bis 5.000 EUR Schadenshöhe
	4	Mehrkosten durch Technologiefortschritt (Klausel TK 9762)	10.000 EUR
	5	Kosten für sonstige Daten (A. § 6 Nr. 3.1 AMB 2021)	25.000 EUR
	6	Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (A. § 6 Nr. 3.2 AMB 2021)	25.000 EUR
	7	Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (A. § 6 Nr. 3.3 AMB 2021)	25.000 EUR
	8	Bewegungs- und Schutzkosten (A. § 6 Nr. 3.4 AMB 2021)	25.000 EUR
	9	Luftfrachtkosten (A. § 6 Nr. 3.5 AMB 2021)	25.000 EUR
	10	Bergungskosten (A. § 6 Nr. 3.6 AMB 2021)	25.000 EUR
	11	Behelfsmäßige/Vorläufige Wiederherstellung (A. § 6 Nr. 3.7 AMB 2021)	25.000 EUR
	12	Feuerlöschkosten (A. § 6 Nr. 3.8 AMB 2021)	25.000 EUR
	13	Schadenssuchkosten (A. § 6 Nr. 3.9 AMB 2021)	5.000 EUR
Weitere Einschlüsse	14	Außenversicherung während Reparatur und Instandhaltung innerhalb der BRD (A. § 4 Nr. 2 a) AMB 2021)	VS
	15	Außenversicherung von transportablen Maschinen und Geräten innerhalb der EU, Norwegens, Islands, der Schweiz, Liechtensteins bei vorübergehendem Einsatz von maximal 6 Monaten (A. § 4 Nr. 2 b) AMB 2021) Selbstbeteiligung für Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung: 25 % der Schadenshöhe je Versicherungsfall	50 % der VS, maximal 50.000 EUR
	16	Neuwertentschädigung bei Totalschaden (A. § 9 Nr. 3 AMB 2021)	für maximal 24 Monate alte Sachen
	17	GAP-Versicherung für geleaste/finanzierte Maschinen (Klausel TK 9902)	Ersatz der Differenz zwischen dem Zeitwert und Leasing-Restbetrag bzw. dem abgezinsten Netto-Kreditbetrag

VS = Versicherungssumme je Betriebsstätte/Versicherungsgrundstück

Allgemeine Bedingungen für die Maschinenversicherung von stationären und transportablen Maschinen (AMB 2021)

- Stand: 1. Juli 2021 -

A. Leistungsversprechen

- § 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen
- § 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Versicherte Interessen
- § 4 Versicherungsort
- § 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- § 6 Versicherte Kosten
- § 7 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- § 8 Anpassung des Beitrags
- § 9 Umfang der Entschädigung
- § 10 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 11 Sachverständigenverfahren
- § 12 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 13 Wechsel der versicherten Sachen (bei einzeln versicherten Sachen)

B. Allgemeiner Teil

- § 1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrags

- § 3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 4 Fälligkeit der Folgebeiträge; Folgen verspäteter Zahlung
- § 5 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftverfahren
- § 6 Versicherungsperiode; Ratenzahlung
- § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 17 Repräsentanten
- § 18 Gesetzliche Verjährung
- § 19 Zuständiges Gericht
- § 20 Anzuwendendes Recht
- § 21 Sanktionsklausel

A. Leistungsversprechen

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche stationäre Maschinen, maschinelle Einrichtungen und sonstige technische Anlagen sowie transportable Maschinen und Geräte (jeweils einschließlich zugehöriger elektrotechnischer Einrichtungen), die in den im Versicherungsvertrag vereinbarten Maschinengruppen (Klauseln TK 9100, TK 9200 und TK 9301 bis TK 9309) genannt werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Sachen, die betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des Versicherungsorts.

Daten sind keine Sachen. Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.

2. Zusätzlich versicherte Sachen

- a) Versichert sind Zusatzgeräte, Anbaugeräte und Reserveteile versicherter Sachen. Ihr Neuwert ist in der Versicherungssumme zu berücksichtigen.
- b) Zusätzlich versichert sind Fundamente versicherter Sachen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

3. Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an

- a) Raupenketten, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben;
- b) Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen;
- c) Ölfüllungen von versicherten Turbinen;
- d) Hilfs- und Betriebsstoffen, Kraft- und Brennstoffen, Katalysatoren, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln;
- e) in der versicherten Sache befindlichen Werkzeugen;
- f) Akkumulatoren.

Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert.

4. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wasser- und Luftfahrzeuge, sowie schwimmende Geräte;
- b) elektronische und elektrotechnische Anlagen der Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik, Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen, Satz- und Reprötechnik, Bild- und Tontechnik, Medizintechnik sowie Photovoltaikanlagen;
- c) Heizkörper, Rohre sowie Öl-/Gastanks;
- d) Wechseldatenträger;
- e) Rohstoffe, Vor-, Zwischen-, Fertigprodukte;

- f) Ausmauerungen einschließlich der dazugehörigen Halterungen, Auskleidungen, Gummierungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und den dazugehörigen rauchgasdurchströmten Behältern und Rohrleitungen;
- g) Teile (außer Nr. 3 a) bis f)), die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen;
- h) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken u. Ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;
- i) Selbstfahrende und fahrbare Arbeitsmaschinen und Geräte, Stapler;
- j) stationäre und transportable Maschinen, Anlagen und Geräte, die bei Versicherungsbeginn der Maschinenversicherung das in der entsprechenden Maschinengruppe (Klauseln TK 9100 und TK 9301 bis TK 9309) genannte Alter überschreiten. Dies gilt nicht für die Maschinengruppe Haustechnik (Klausel TK 9200).

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall)

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft;
- g) Überdruck oder Unterdruck;
- h) Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben oder Überschwemmung;
- i) Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall).

2. Schäden an elektronischen Bauelementen

Der Versicherer leistet Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folge-

schäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Entschädigung für Abhandenkommen infolge von Einbruchdiebstahl und Raub nach Nr. 5.1 und 5.2 sowie für Sachschäden durch Feuer nach 5.3 wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 4.1 durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- 4.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
- 4.3 durch Innere Unruhen; Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben;
- 4.4 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- 4.5 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten.

Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

- 4.6 durch
 - a) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - b) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - c) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - d) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

Diese Ausschlüsse gelten nicht für andere technische Austauschereinheiten (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheiten) von versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß a) bis d) bereits erneuerungsbedürftig waren.

Die Ausschlüsse gemäß b) bis d) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und Nr. 1 b), Nr. 1 d) und Nr. 1 e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

- 4.7 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

- 4.8 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. B. § 13 - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadensersatz leistet.

- 4.9 für die bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte, wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt oder verkauft (§ 3 c)), selbst hergestellt hat.

5. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

5.1 Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

5.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrags liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- a) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
 - b) falscher Schlüssel oder
 - c) anderer Werkzeuge
- eindringt.

5.3 Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, Fahrzeuganprall)

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
- b) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;
- c) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;
- d) Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks;
- e) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung;
- f) Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

§ 3 Versicherte Interessen

- a) Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
- b) Bei Sicherungsübereignung gilt a) auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.
Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen nach §§ 95 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) zur Veräußerung der versicherten Sache.
- c) Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung laut B. § 12.

§ 4 Versicherungsort

1. Versicherungsschutz innerhalb des Versicherungsorts

- a) Versicherungsschutz besteht für stationäre und transportable Maschinen, Anlagen und Geräte innerhalb des Versicherungsorts in der Bundesrepublik Deutschland. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke.
- b) Versicherungsschutz besteht auch, während die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsorts transportiert oder bewegt werden.

2. Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsorts (abhängige Außenversicherung)

- a) Werden versicherte Sachen zur Reparatur oder Überholung in eine außerhalb des Versicherungsorts gelegene Werkstatt gebracht, besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Versicherungsschutz auch auf den Transportwegen zu und von den Reparaturfirmen sowie auf deren Betriebsgrundstücken.
- b) Außerhalb des Versicherungsorts besteht für transportable Maschinen und Geräte bei vorübergehenden Einsätzen Versicherungsschutz zusätzlich innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, Islands, der Schweiz und Liechtensteins. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend. Es gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- c) Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

- a) Neuwert ist der Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Bezugs-

kosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

In der Rechnung ausgewiesene Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

- b) Kann ein Kauf- oder Lieferpreis nicht ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) neu herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten.
- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte (siehe Nr. 1) entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

3. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahrs eintretenden Veränderungen (siehe Nr. 4) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

4. Jahresmeldung für Veränderungen

- a) Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahrs die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen durch Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Maschinen, Anlagen und Geräte erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen versicherter Maschinengruppen; falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.
- b) Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs berechnet/gutgeschrieben.
- c) Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (siehe Nr. 3) für das laufende Versicherungsjahr.

§ 6 Versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme nach § 5 Nr. 2; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- f) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen nach a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines Versicherungsfalls (siehe § 2 Nr. 1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme nach § 5 Nr. 2.

3. Zusätzliche Kosten

Der Versicherer ersetzt über die Wiederherstellungskosten hinaus bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalls (siehe § 2 Nr. 1) tatsächlich entstandenen Aufwendungen für nachfolgend genannte Kosten auf Erstes Risiko.

Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

3.1 Kosten für sonstige Daten

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines Versicherungsfalls an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem die Daten gespeichert waren, verursacht wurde.
- b) Nicht versichert sind Daten,
 - zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
 - die nicht betriebsfertig oder nicht funktionsfähig sind;
 - die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
 - die der Versicherungsnehmer als Handelsware vorhält.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung der Kosten für erneuten Lizenzerwerb, weil die versicherten Daten durch Verschlüsselungsmaßnahmen, Kopier- oder Zugriffsschutz gesichert sind.

3.2 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalls aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden,

- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
- zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

- b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

- c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

3.3 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

- a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer auf Grund behördlicher Anordnung infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

- Erdreich des Versicherungsorts zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
- insoweit den Zustand des Versicherungsorts vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

- b) Die Aufwendungen gemäß a) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Berücksichtigung von Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

- c) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Berücksichtigung, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

- e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

3.4 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

3.5 Luftfrachtkosten

Dies sind zusätzliche Kosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles zum

Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

3.6 Bergungskosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsorts befinden zu bergen.

3.7 Kosten für behelfsmäßige/vorläufige Wiederherstellung

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles zur Errichtung eines Provisoriums aufwenden muss. Provisorien sind Maßnahmen zur behelfsmäßigen oder vorläufigen Wiederherstellung einer versicherten Sache.

3.8 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

3.9 Schadenssuchkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwendet, um die Schadensursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.

§ 7 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Ergänzend zu B. § 8 Nr. 1 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) sofern Versicherungsschutz gemäß § 4 Nr. 2 vereinbart ist, Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.
- b) die vom Hersteller der Maschinen, Anlagen und Geräte vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Verwendung, Wartung und Pflege einzuhalten. Sofern vorgesehen, hat der Versicherungsnehmer die Wartungs-, Inspektions- und Revisionsarbeiten nach den Vorschriften des Herstellers durchzuführen und hierüber einen Nachweis zu führen. Schäden sind unverzüglich zu beheben.
- c) die gegebenenfalls versicherten Akkumulatoren durch sachkundige Personen überwachen zu lassen. Er hat alle durch Alterung erforderlichen Reparaturen rechtzeitig zu veranlassen. Besteht bei Eintritt des Versicherungsfalles ein Wartungsvertrag, so gilt diese Obliegenheit als erfüllt.

2. Sicherheitsvorschriften für Daten

Ergänzend zu B. § 8 Nr. 1 hat der Versicherungsnehmer weiterhin vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) mindestens eine tägliche Sicherung der Daten vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen, wobei die Sicherungsdatenträger getrennt aufbewahrt oder betrieben werden müssen, dass sie nicht von demselben Schadensereignis betroffen werden können (z. B. Off-Line-Sicherung);

- b) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist;
- c) technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff, durch Firewalls und Virens Scanner sicherzustellen, die automatisch aktualisiert werden;
- d) nur solche Software zu verwenden, für die der Hersteller noch Sicherheitsupdates zur Verfügung stellt;
- e) ein Patch-Management sicherzustellen, das eine zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates durchführt, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist;
- f) eine Benutzerverwaltung mit einem datenbezogenen Berechtigungsmanagement einzurichten. Administrative Zugänge müssen ausschließlich Administratoren zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten sein;
- g) einen Zugriffsschutz für sämtliche Daten durch die Verwendung ausreichend komplexer Passwörter sicherzustellen.

3. Rechtsfolgen

Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder 2 genannten Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B. § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt B. § 9. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

§ 8 Anpassung des Beitrags

1. Beitragssatzanpassung

Der Versicherer kann den Beitrag pro Tausend Euro Versicherungssumme (Beitragssatz) für bestehende Versicherungsverträge mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode anpassen. Dabei darf der geänderte Beitragssatz für bestehende Verträge den im Zeitpunkt der Änderung geltenden Beitragssatz für den Neuzugang innerhalb desselben Tarifs nicht übersteigen.

2. Kündigungsrecht

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragssatzerhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung in Textform kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung des Beitrags zugehen.

§ 9 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustands, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

Die Grenze der Entschädigung ist der Teil der Versicherungssumme, welcher auf die technische Einheit entfällt.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.

2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- c) De- und Remontagekosten;
- d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- e) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- f) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an

- a) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
- b) Raupenketten, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen, Sieben, Akkumulatoren und Werkzeugen aller Art;
- c) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 Prozent pro Jahr ab Erstinbetriebnahme jedes Bauteils, höchstens jedoch 50 Prozent.

2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.

Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden.

Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig ge-

wesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;

- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- d) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- g) Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Werts des Altmaterials.

Für versicherte Sachen, die zum Schadenszeitpunkt nicht älter als 24 Monaten sind, leistet der Versicherer Schadensersatz für eine Sache gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand. Voraussetzung ist, dass diese als Ersatz innerhalb von 12 Monaten wiederbeschafft wird. Der Wiederbeschaffung gleichgestellt ist die Bestellung innerhalb von 12 Monaten.

4. Zusätzliche Kosten

Der Versicherer leistet bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus tatsächlich aufgewendet werden.

5. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die vom Schaden betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

Für gemäß § 1 Nr. 3 aus Folgeschaden versicherte Sachen ist der Zeitwert die Grenze der Entschädigung.

6. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis Nr. 5 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Führen der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

8. Entschädigungsberechnung bei Nichtwiederherstellung im Teilschadensfall

Erfolgt keine Wiederherstellung der beschädigten Sache, so ist der Betrag zu entschädigen, der für eine Wiederherstellung zu vergüten gewesen wäre, jedoch ohne Bezugskosten. Dies sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

9. Selbstbeteiligung

Der nach Nr. 1 bis Nr. 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die hierfür jeweils vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

§ 10 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

5. Abtretung des Entschädigungsanspruchs

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 11 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenshöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
- c) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadenseintritt erforderlichen Kosten;
- d) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- e) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 12 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 13 Wechsel der versicherten Sachen (bei einzeln versicherten Sachen)

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrags oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrags über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.

B. Allgemeiner Teil

§ 1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rücktritt

a) Voraussetzungen des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

b) Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

c) Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Zugang der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

4. Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

5. Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach Nr. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach Nr. 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in Nr. 2 bis 4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

6. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Zugang der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrags

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 3 Nr. 1 zahlt.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung zugegangen ist.

4. Vertragsbeendigung

Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

5. Wegfall des versicherten Interesses

Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist.

§ 3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Der Versicherer wird nicht leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 4 Fälligkeit der Folgebeiträge; Folgen verspäteter Zahlung

1. Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Nr. 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

4. Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 3 darauf hingewiesen wurde.

5. Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 5 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftverfahren

1. Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einer Bankverbindung vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

2. Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

§ 6 Versicherungsperiode; Ratenzahlung

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahrs.

2. Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät.

§ 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer in einer Belehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen wurde und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsanbahnung in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechts-

widrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Regelung in A. § 7); Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

2.1 Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- b) dem Versicherer den Schadenseintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- c) Weisungen des Versicherers zur Schadensabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- d) Weisungen des Versicherers zur Schadensabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- f) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- g) das Schadensbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadensstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadensbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- h) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- i) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

- 2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2.1 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

3.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Nr. 3.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
Eine Änderung eines gefahrerheblichen Umstands liegt z. B. dann vor, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.
- Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

- Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a) kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit des Versicherers bei Gefahrerhöhung

5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 a) und b) ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugewandt sein müssen. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, gilt Nr. 5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.

5.3 Der Versicherer ist ferner zur Leistung verpflichtet,

- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

- b) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhten Beitrag verlangt.

§ 10 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Er ist darüber hinaus von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat. Bei grober Fahrlässigkeit kann der Versicherer die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers kürzen.

Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Anzeigepflicht weder für die Feststellung noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Etwaige Schadensersatzansprüche des Versicherers bleiben unberührt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung in Textform zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

§ 17 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 18 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 19 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 20 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 21 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Klauseln für die Maschinenversicherung von stationären und transportablen Maschinen (AMB 2021)

- Stand: 1. Juli 2021 -

Die nachfolgenden Klauseln sind immer Bestandteil der Maschinenversicherung von stationären und transportablen Maschinen:

TK 2507	Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen
TK 2820	Regressverzicht
TK 2825	Makler
TK 2909	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Sachversicherung
TK 9762	Mehrkosten durch Technologiefortschritt
TK 9861	Sofortiger Reparaturbeginn
TK 9902	GAP-Versicherung

Die nachfolgenden Klauseln sind nur Bestandteil der Maschinenversicherung von stationären und transportablen Maschinen, sofern dies vereinbart wurde:

TK 9100	Maschinengruppe 100 (Büro, Handel, Gesundheit, freie Berufe)
TK 9200	Maschinengruppe 200 (Haustechnik)
TK 9301	Maschinengruppe 301 (Lebensmittelhandwerk/-handel)
TK 9302	Maschinengruppe 302 (Druckerei)
TK 9303	Maschinengruppe 303 (Gastronomie)
TK 9304	Maschinengruppe 304 (Kfz-Gewerbe)
TK 9305	Maschinengruppe 305 (Metallbe- und -verarbeitung)
TK 9306	Maschinengruppe 306 (Textil-/Lederbe- und -verarbeitung)
TK 9307	Maschinengruppe 307 (Friseur, Kosmetik)
TK 9308	Maschinengruppe 308 (Handwerk, Bau)
TK 9309	Maschinengruppe 309 (Landwirtschaft)
TK 9400	Maschinen-Ertragsausfallversicherung

Die nachfolgenden Klauseln sind immer Bestandteil der Maschinenversicherung von stationären und transportablen Maschinen:

TK 2507 **Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen**

- Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.
Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu A. § 5 Nr. 2 AMB 2021, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge.
- Für die Angleichung der Beiträge werden zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.
Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswerts angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.
Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar
 - für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
 - für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).
- Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahrs veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fälligen Jahresbeitrag wirksam.
- Abweichend von A. § 5 Nr. 2 AMB 2021 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.
- Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Beiträge für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Beitrags-

steigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren insgesamt mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahrs wirksam, für das die Beiträge erhöht werden sollten.

Erläuterung zur Berechnung der Beiträge und der Versicherungssumme

Beiträge

Der Beitrag **B** des jeweiligen Versicherungsjahrs berechnet sich zu $B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$
 $\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme **S** des jeweiligen Versicherungsjahrs berechnet sich zu $S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$
 $\text{Summenfaktor} = E/E_0$

Es bedeuten:

B₀ = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S₀ = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E₀ = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L₀ = Stand Januar 1971

TK 2820 **Regressverzicht**

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- bzw. Reparaturunternehmen oder Mieter, Pächter, Entleiher) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruchs, es sei denn

- der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder

- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

TK 2825 Makler

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die der Makler unverzüglich an den Versicherer weiterleitet, gelten mit dem Zugang beim Makler auch dem Versicherer zugegangen.

TK 2909 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Sachversicherung

1. Besteht auch eine Sachversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden der Maschinenversicherung oder der Sachversicherung zuzuordnen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Schadens zu der Sachversicherung in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können die Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten A. § 11 Nr. 4 AMB 2021 und die für die Sachversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Schaden zu einer Sachversicherung anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (siehe B. § 8 Nr. 2 AMB 2021) nicht berührt.

TK 9762 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Abweichend von A. § 9 Nr. 2.3 b) AMB 2021 ersetzt der Versicherer die Mehrkosten für die Erhöhung des versicherten Schadensaufwands infolge Technologiefortschritts. Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt, sofern die Wiederherstellung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für Ersatzteile aufzuwenden ist, die dem vom Schaden betroffenen Teilen in Art und Güte möglichst nahe kommen. Hierunter fallen nicht Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

TK 9861 Sofortiger Reparaturbeginn

1. Bei Schäden bis zu einer voraussichtlichen Höhe von 5.000 Euro kann abweichend von B. § 8 Nr. 2.1 g) AMB 2021 mit der Reparatur sofort begonnen werden. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und das Schadensbild nach Möglichkeit mit Fotos zu dokumentieren.
2. Die weiteren Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalls, insbesondere die Pflicht zur Schadensminderung, bleiben hiervon unberührt.
3. Eine Anerkennung als Versicherungsfall ist mit dieser Reparaturfreigabe nicht verbunden.

TK 9902 GAP-Versicherung

Der Versicherer ersetzt in Ergänzung zu A. § 9 Nr. 3 AMB 2021 und entsprechend den Vorgaben von B. § 12 AMB 2021 (Versicherung für fremde Rechnung) im Falle eines ersatzpflichtigen Totalschadens der versicherten Sache

1. bei geleasten Maschinen oder Geräten die Differenz zwischen dem Zeitwert und dem aus dem Leasingvertrag errechneten Leasing-Restbetrag am Schadenstag. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Netto-Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Netto-Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Es obliegt dem Versicherungsnehmer, im Schadensfall die entsprechende Nachforderung seitens des Leasinggebers in Textform geltend zu machen, sowie den Leasingvertrag, die Abrechnung und die Berechnung des Ablösewerts vorzulegen.
2. bei kreditfinanzierten Maschinen oder Geräten die Differenz zwischen dem Zeitwert und dem aus dem Kreditvertrag errechneten abgezinsten Netto-Kreditbetrag am Schadenstag, der bei vorzeitiger schadensbedingter Kündigung des Kreditvertrags an den Kreditgeber zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den der Kreditgeber durch eine vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrags erlangt. Der Kredit muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung der versicherten Sachen aufgenommen worden sein. Es obliegt dem Versicherungsnehmer, im Schadensfall den Finanzierungsvertrag und die entsprechende Abrechnung des Finanzierungsvertrags vorzulegen.

Voraussetzungen für einen über den Zeitwert hinausgehenden Anspruch sind, dass

- der Leasing-/Kreditvertrag mit marktüblichen Zinsen und Laufzeiten versehen ist;
- eine Reparatur, Neu- oder Wiedererrichtung technisch unmöglich ist oder eine ggf. erforderliche behördliche Wiederaufbaugenehmigung nicht erteilt wird.

Nicht berücksichtigt werden:

- vor Eintritt des Schadensfalls fällig gewesene Forderungen, z. B. nicht gezahlte Raten oder Verzugszinsen;
- vertraglich vereinbarte Schlussraten, erzielbare Werte des Altmaterials und die vereinbarte Selbstbeteiligung;
- die Finanzierungskosten (z. B. Bearbeitungsgebühren, Restschuldversicherung);
- bei Leasingverträgen mit Betriebsstunden oder Laufzeitenabrechnung auch nicht Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Leistungen, Buchwerterhöhungen, Wertminderungen oder Vorschäden.

Soweit im Schadensfall ein Dritter aufgrund eines weiteren Vertrags zur Leistung verpflichtet ist, gehen die Ansprüche auf Leistungsverpflichtungen diesem Vertrag vor.

Die nachfolgenden Klauseln sind nur Bestandteil der Maschinenversicherung von stationären und transportablen Maschinen, sofern dies vereinbart wurde:

TK 9100 Maschinengruppe 100 (Büro, Handel, Gesundheit, freie Berufe)

In Ergänzung zu A. § 1 Nr. 1 AMB 2021 erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die nachfolgend genannten Maschinen, Anlagen und Geräte, die bei Versicherungsbeginn der Maschinenversicherung nicht älter als 25 Jahre sind:

- Kaffeemaschinen
- Küchengeräte (z. B. Spülmaschinen, Herde, Backöfen, Mikrowellen)
- Kühlschränke/-anlagen und Tiefkühlschränke/-anlagen
- Reinigungsmaschinen, Staubsauger
- Waschmaschinen, Trockner

Versicherungsschutz besteht, soweit die Sachen dem Versicherungsnehmer gehören oder er die Gefahr dafür trägt. Nicht versichert sind elektronische Geräte und Anlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Maschinen sind, Haustechnik nach Klausel TK 9200 sowie ausschließlich privat genutzte Maschinen, Anlagen und Geräte.

TK 9200 Maschinengruppe 200 (Haustechnik)

In Ergänzung zu A. § 1 Nr. 1 AMB 2021 erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die nachfolgend genannten Maschinen, Anlagen und Geräte:

- Personen-, Lastenaufzüge, Rolltreppen
- Klimatechnik und Lüftungsanlagen
- Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen
- Anlagen der regenerativen Energieerzeugung: Solarthermie-Anlagen auf Dächern, Anlagen der oberflächennahen Geothermie, sonstige Wärmepumpenanlagen
- Schmutzwasserhebeanlagen
- Gemeinschaftsantennenanlagen
- Türruf- und Türöffneranlagen
- Rolltore und Automattüren, Parkhausschranken
- Strom- und Notstromaggregate
- Waschmaschinen und Trockner in Gemeinschaftswaschküchen
- Schwimmbadtechnik

Versicherungsschutz besteht, soweit die Sachen dem Versicherungsnehmer gehören oder er die Gefahr dafür trägt. Nicht versichert sind elektronische Geräte und Anlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Maschinen sind.

TK 9301 Maschinengruppe 301 (Lebensmittelhandwerk/-handel)

In Ergänzung zu A. § 1 Nr. 1 AMB 2021 erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die nachfolgend genannten Maschinen, Anlagen und Geräte, die bei Versicherungsbeginn der Maschinenversicherung nicht älter als 25 Jahre sind:

- Kühl- und Tiefkühlanlagen
- Backöfen, Herde, Konvektomaten
- Teig-Knetmaschinen
- Fleischwölfe, Rührgeräte, Cutter, Wurstfüller, Pökelinjektoren
- Aufschnitt- und Schneidemaschinen
- Industrie-Spülmaschinen
- Abzugshauben
- Abfüllanlagen, Pasteuriserer, Verpackungs- und Etikettiermaschinen
- Destillieranlagen
- sonstige betriebsartentypische stationäre und transportable Maschinen und Geräte
- sowie alle Sachen der Maschinengruppe 100

Versicherungsschutz besteht, soweit die Sachen dem Versicherungsnehmer gehören oder er die Gefahr dafür trägt. Nicht versichert sind elektronische Geräte und Anlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Maschinen sind, Haustechnik nach Klausel TK 9200 sowie ausschließlich privat genutzte Maschinen, Anlagen und Geräte.

TK 9302 Maschinengruppe 302 (Druckerei)

In Ergänzung zu A. § 1 Nr. 1 AMB 2021 erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die nachfolgend genannten Maschinen, Anlagen und Geräte, die bei Versicherungsbeginn der Maschinenversicherung nicht älter als 25 Jahre sind:

- Druckmaschinen
- Schneide- und Stanzmaschinen
- Textilstanzen, Textildruckmaschinen
- Heft-, Loch-, Bindemaschinen
- Laminiermaschinen
- sonstige betriebsartentypische stationäre und transportable Maschinen und Geräte
- sowie alle Sachen der Maschinengruppe 100

Versicherungsschutz besteht, soweit die Sachen dem Versicherungsnehmer gehören oder er die Gefahr dafür trägt. Nicht versichert sind elektronische Geräte und Anlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Maschinen sind, Haustechnik nach Klausel TK 9200 sowie ausschließlich privat genutzte Maschinen, Anlagen und Geräte.

TK 9303 Maschinengruppe 303 (Gastronomie)

In Ergänzung zu A. § 1 Nr. 1 AMB 2021 erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die nachfolgend genannten Maschinen, Anlagen und Geräte, die bei Versicherungsbeginn der Maschinenversicherung nicht älter als 25 Jahre sind:

- Professionelle Küchengeräte (z. B. Konvektomaten, Herde, Backöfen, Rührgeräte, Abzugshauben, Industrie-Spülmaschinen, Fritteusen, Aufschnittmaschinen, Kaffeemaschinen, Eismaschinen, Teig-Knetmaschinen, Fruchtpressen)
- Kühl- und Tiefkühlanlagen
- Kegel- und Bowlingbahnen

- Saunen, Solarien
- sonstige betriebsartentypische stationäre und transportable Maschinen und Geräte
- sowie alle Sachen der Maschinengruppe 100

Versicherungsschutz besteht, soweit die Sachen dem Versicherungsnehmer gehören oder er die Gefahr dafür trägt. Nicht versichert sind Geldspielautomaten, elektronische Geräte und Anlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Maschinen sind, Haustechnik nach Klausel TK 9200 sowie ausschließlich privat genutzte Maschinen, Anlagen und Geräte.

TK 9304 Maschinengruppe 304 (Kfz-Gewerbe)

In Ergänzung zu A. § 1 Nr. 1 AMB 2021 erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die nachfolgend genannten Maschinen, Anlagen und Geräte, die bei Versicherungsbeginn der Maschinenversicherung nicht älter als 25 Jahre sind:

- Bremsprüfstände
- Achsvermessungsanlagen
- Reifenmontage und -auswuchtanlagen
- Hebebühnen
- Werkzeugmaschinen (z. B. Schlagschrauber, Bohrmaschinen und Winkel-/Trennschleifer)
- Kompressoren/Druckluftanlagen
- sonstige betriebsartentypische stationäre und transportable Maschinen und Geräte
- sowie alle Sachen der Maschinengruppe 100

Versicherungsschutz besteht, soweit die Sachen dem Versicherungsnehmer gehören oder er die Gefahr dafür trägt. Nicht versichert sind elektronische Geräte und Anlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Maschinen sind, Haustechnik nach Klausel TK 9200 sowie ausschließlich privat genutzte Maschinen, Anlagen und Geräte.

TK 9305 Maschinengruppe 305 (Metallbe- und -verarbeitung)

In Ergänzung zu A. § 1 Nr. 1 AMB 2021 erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die nachfolgend genannten Maschinen, Anlagen und Geräte, die bei Versicherungsbeginn der Maschinenversicherung nicht älter als 25 Jahre sind:

- CNC-Bearbeitungszentren
- Fräs-, Dreh- und Bohrmaschinen
- Falz- und Bördelmaschinen, Abkantbänke, Stanzen
- Schneid- und Schleifmaschinen
- galvanische Anlagen
- Schweiß- und Nietgeräte/-automaten
- sonstige betriebsartentypische stationäre und transportable Maschinen und Geräte
- sowie alle Sachen der Maschinengruppe 100

Versicherungsschutz besteht, soweit die Sachen dem Versicherungsnehmer gehören oder er die Gefahr dafür trägt. Nicht versichert sind elektronische Geräte und Anlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Maschinen sind, Haustechnik nach Klausel TK 9200 sowie ausschließlich privat genutzte Maschinen, Anlagen und Geräte

TK 9306 Maschinengruppe 306 (Textil-/Lederbe- und -verarbeitung)

In Ergänzung zu A. § 1 Nr. 1 AMB 2021 erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die nachfolgend genannten Maschinen, Anlagen und Geräte, die bei Versicherungsbeginn der Maschinenversicherung nicht älter als 25 Jahre sind:

- Nähmaschinen
- Bügeleisen/Wäschemangeln
- Stick- und Strickmaschinen
- Textilstanzen und Textildruckmaschinen
- sonstige betriebsartentypische stationäre und transportable Maschinen und Geräte
- sowie alle Sachen der Maschinengruppe 100

Versicherungsschutz besteht, soweit die Sachen dem Versicherungsnehmer gehören oder er die Gefahr dafür trägt. Nicht versichert sind elektronische Geräte und Anlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Maschinen sind, Haustechnik nach Klausel TK 9200 sowie ausschließlich privat genutzte Maschinen, Anlagen und Geräte.

TK 9307 Maschinengruppe 307 (Friseur, Kosmetik)

In Ergänzung zu A. § 1 Nr. 1 AMB 2021 erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die nachfolgend genannten Maschinen, Anlagen und Geräte, die bei Versicherungsbeginn der Maschinenversicherung nicht älter als 25 Jahre sind:

- Trockenhauben und Föhne
- Haarschneide- und Rasierapparate
- Behandlungsliegen und -stühle
- Geräte zur kosmetischen Behandlung
- sonstige betriebsartentypische stationäre und transportable Maschinen und Geräte
- sowie alle Sachen der Maschinengruppe 100

Versicherungsschutz besteht, soweit die Sachen dem Versicherungsnehmer gehören oder er die Gefahr dafür trägt. Nicht versichert sind elektronische Geräte und Anlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Maschinen sind, Haustechnik nach Klausel TK 9200 sowie ausschließlich privat genutzte Maschinen, Anlagen und Geräte.

TK 9308 Maschinengruppe 308 (Handwerk, Bau)

In Ergänzung zu A. § 1 Nr. 1 AMB 2021 erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die nachfolgend genannten Maschinen, Anlagen und Geräte, die bei Versicherungsbeginn der Maschinenversicherung nicht älter als 25 Jahre sind:

- elektrische/motorbetriebene Sägen, Hobel, Schleifer und sonstige Holzbearbeitungsmaschinen
- weitere Werkzeugmaschinen (z. B. Bohrmaschinen, Akkuschrauber, Winkel-/Trennschleifer, Kantbänke)
- Nass- und Trockenschneider für Beton und Stein
- Kompressoren, Stromaggregate (kein (Bau-)Kompressor (Anhängers), kein (Bau-)Stromaggregat (Anhängers))
- Bautrocknungsgeräte
- Industriestaubsauger, Absauganlagen
- Heckenscheren, Motorsensen, Laubbläser, handgeführte Rasenmäher, Gartenfräsen
- Brennöfen für Keramik/Töpferwaren
- sonstige betriebsartentypische stationäre und transportable Maschinen und Geräte
- sowie alle Sachen der Maschinengruppe 100

Versicherungsschutz besteht, soweit die Sachen dem Versicherungsnehmer gehören oder er die Gefahr dafür trägt. Nicht versichert sind Rüttelplatten/(Vibrations-)Stampfer, elektronische Geräte und Anlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Maschinen sind, Haustechnik nach Klausel TK 9200 sowie ausschließlich privat genutzte Maschinen, Anlagen und Geräte.

TK 9309 Maschinengruppe 309 (Landwirtschaft)

In Ergänzung zu A. § 1 Nr. 1 AMB 2021 erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die nachfolgend genannten Maschinen, Anlagen und Geräte, die bei Versicherungsbeginn der Maschinenversicherung nicht älter als 40 Jahre sind:

- Melkanlagen
- Lastenaufzüge, Förderanlagen, Körnergebläse
- Fütterungsanlagen
- Viehwaagen
- Mahl- und Mischanlagen
- Grünfütter- und Getreidetrocknungsanlagen
- Kelter, Fruchtpressen, Destillier- und Abfüllanlagen
- Motorsägen, stationäre Holzspalter
- sonstige betriebsartentypische stationäre und transportable Maschinen und Geräte
- sowie alle Sachen der Maschinengruppe 100

Versicherungsschutz besteht, soweit die Sachen dem Versicherungsnehmer gehören oder er die Gefahr dafür trägt. Nicht versichert sind Biogasanlagen, elektronische Geräte und Anlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Maschinen sind, Haustechnik nach Klausel TK 9200 sowie ausschließlich privat genutzte Maschinen, Anlagen und Geräte.

TK 9400 Maschinen-Ertragsausfallversicherung

Der Abschluss dieser Maschinen-Ertragsausfallversicherung ist nur in Verbindung mit einer Maschinenversicherung für stationäre und transportable Maschinen bei der Debeka Allgemeinen Versicherung AG möglich.

1. Gegenstand der Versicherung; Ertragsausfallschaden; Haftzeit

1.1 Gegenstand der Versicherung

Wird die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten betriebsfertigen Sachen (stationäre und transportable Maschinen, Anlagen und Geräte) nach A. § 1 AMB 2021 infolge eines an diesen Sachen innerhalb des Versicherungsorts oder im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (A. § 4 AMB 2021) eingetretenen Versicherungsfalls nach A. § 2 AMB 2021 unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden. Der Ertragsausfall wird auch ersetzt, wenn er Folge eines Sachschadens ist, für den ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

1.2 Ertragsausfallschaden

Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte/abhandengekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

1.3 Haftzeit

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Ertragsausfallschaden besteht. Die Dauer der Haftzeit wird im Versicherungsvertrag vereinbart. Eine vereinbarte Tageshöchstentschädigung wird höchstens für die Dauer der Haftzeit entschädigt.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Versicherungsfall für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Ertragsausfallschadens. Bei mehreren Versicherungsfällen an derselben Sa-

che, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstscha-

den. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat.

2. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

2.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert des Ertragsausfalls entspricht pauschaliert der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen im Neuzustand (A. § 5 Nr. 1 AMB 2021).

2.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Betrag, der mindestens dem Versicherungswert entsprechen soll.

Die Versicherungssumme stellt die Höchstentschädigung je Versicherungsfall und zugleich die Jahreshöchstentschädigung für sämtliche Entschädigungsleistungen innerhalb eines Versicherungsjahrs dar.

2.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme für die Maschinen-Ertragsausfallversicherung (Nr. 2.2) niedriger als der Versicherungswert (Nr. 2.1) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls, so besteht Unterversicherung.

3. Umfang der Entschädigung

Die Entschädigungsleistung ist auf den vereinbarten Anteil der Versicherungssumme (Tageshöchstentschädigung) je Arbeitstag maximiert. Sie errechnet sich wie folgt:

3.1 Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für den Ertragsausfallschaden, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Versicherungsfall für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.
Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebs während des Unterbrechungszeitraums günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.
Betriebsgewinn und Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Zeitraums als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
Werden geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.
- c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weitaufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.
- d) Technische Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen sind nicht zu entschädigen, soweit sie infolge des Versicherungsfalls nicht eingesetzt werden können.
- e) Entsteht ein Ertragsausfallschaden auch durch einen Schaden an einer nicht im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch eine nicht versicherte

Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Ertragsausfallschaden, der durch den Schaden an der nicht bezeichneten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.

Entsteht jedoch durch einen Versicherungsfall an einer im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht bezeichneten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.

- f) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Versicherungsfalles nicht gerechnet werden muss;
 - bb) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
 - cc) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - dd) Innere Unruhen;
 - ee) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - ff) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - gg) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - hh) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - ii) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
- g) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
 - gg) Vertrags- und Konventionalstrafen.

3.2 Unterversicherung; Kürzung der Entschädigung

Eine Unterversicherung wird nach A. § 9 Nr. 6 AMB 2021 angerechnet.

3.3 Grenze der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der jeweils vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu einer zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenze;

- c) bis zu einer vereinbarten Jahreshöchstentschädigung. Diese entspricht der Versicherungssumme.

Schäden, die in der laufenden Versicherungsperiode beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Maßgebend ist die nach a) bis c) niedrigste Grenze der Entschädigung.

3.4 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

3.5 Selbstbeteiligung

Der nach Nr. 3.1 bis Nr. 3.4 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Bei einer zeitlichen Selbstbeteiligung hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie die zeitliche Selbstbeteiligung zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Tage mit Beeinträchtigungen der technischen Einsatzmöglichkeit (Minderleistungen) werden zu vollen Unterbrechungstagen zusammengefasst. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit dem Ablauf der Haftzeit.

Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

4. Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

Klausel TK 2507 gilt sinngemäß.

5. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu A. § 11 Nr. 4 AMB 2021 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:

- a) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- b) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebs entwickelt hätten;
- c) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung gestaltet haben;
- d) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

6. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Ertragsausfallschadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen
 - aa) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus oder innerhalb eines zeitlichen Selbstbehalts für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht;
 - bb) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
 - cc) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;
 - dd) zur Wiederherstellung des Sachschadens.